



# **Stand Rechtsstreit ABG – Finanzamt Lemgo**

**nach FG-Urteil vom 13.02.2019**



## **Fragestellungen BFH**

- 1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen die Nachsorgeverpflichtungen?**
- 2. Dienen die Aufwendungen in der Stilllegungs- und Nachsorge-phase vorrangig der Abfallablagerung oder der umweltgerechten Wiederherstellung des Grundstücks?**
- 3. Handelt es sich bei durchzuführenden Maßnahmen der Deponienachsorge um „Teilleistungen einer einheitlichen Verpflichtung“ oder um „selbstständige Leistungen“?**



**Entscheidung FG Münster am 13.02.2019:**

**Die Klage hat Erfolg, die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig.**

**Die Revision wird nicht zugelassen (§ 115 Abs. 2 FGO).  
Über die Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist bereits im 1. Rechtszug entschieden worden.**



## Zu 1. Rechtsgrundlage Nachsorgeverpflichtung

Finanzamt	Urteil FG Münster
<p>Bildung von Rückstellung für OFA nicht zulässig, weil sich aus dem KrW-/AbfG unmittelbar keine vollziehbare öffentlich-rechtliche Verpflichtung für die Aufbringung der OFA ergibt.</p> <p>Es fehlt an einem vollziehbaren Verwaltungsakt, der konkrete Maßnahmen der Nachsorge vorschreibt.</p>	<p>Die Bildung von Rückstellungen für ungewissen Verbindlichkeiten gem. HGB ergeben sich aus der Verpflichtung zur Rekultivierung, die bereits aus den ersten Planfeststellungsbeschlüssen der 3 Deponien hervorgehen.</p> <p><b>Die Vorschriften der TASie gelten für die Klägerin unmittelbar ohne weiteren Konkretisierungsakt durch eine Behörde, da sie als Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 5 AbfG durch § 1 Abs. 1 Satz 2 LAbfG NRW unmittelbare Geltung für die Klägerin erlangte.</b></p>



**Zu 2. Investition oder Aufwand?**

<b>Finanzamt</b>	<b>Urteil FG Münster</b>
<b>Die Aufbringung der OFA sind nachträgliche Herstellungskosten und somit nicht rückstellungsfähig!</b>	<b>Nach Fertigstellung eines Wirtschaftsgutes können grundsätzlich keine Herstellungskosten mehr anfallen. Hierzu ist auf den Zeitpunkt des Endes des Befüllzeitraumes abzustellen. Aufwendungen wie OFA, Gas- und Oberflächenfassung und -ableitung dienen nicht mehr der Abfallablagerung sondern der umweltgerechten Wiederherstellung des Deponiegrundstücks.</b>



**Zu 3. 2 Abzinsungszeiträume?**

Finanzamt	Urteil FG Münster
<p>Nach Ende der Stilllegungsphase ändert sich in der Nachsorgephase das Deponiegelände baulich derart, dass qualitativ von einem anderen Vermögensgegenstand auszugehen ist. Daher sind separate Rückstellungen zu bilden, die separat abzuzinsen sind.</p>	<p>Wegen des einheitlichen Funktionszusammenhangs und des Ineingreifens der Maßnahmen während der Stilllegungs- und Nachsorgephase handelt es sich um Teilleistungen einer einheitlichen Sachleistungsverpflichtung und nicht um selbständige Leistungen. Das Maßnahmenbündel aus Gasfassung, Sickerwasserfassung und –reinigung, Stabilisierung, Überwachung, Aufbringung der temporären und endgültigen OFA beginnt z.T. bereits während der Ablagerungsphase.</p>



**Die Finanzverwaltung hat  
Nichtzulassungsbeschwerde  
beim BFH eingelegt.**

**Das Urteil ist unter**

**[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2019/13\\_K\\_1042\\_17\\_K\\_G\\_Urteil\\_20190213.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2019/13_K_1042_17_K_G_Urteil_20190213.html)**

**nachzulesen.**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe**

Zum Kompostwerk 200  
32657 Lemgo

Tel. 05261/9487-0  
Fax 05261/9487-25  
[www.abg-lippe.de](http://www.abg-lippe.de)